

gebung zulässig sind, so hat der Reichstag auch das Recht, Verfassungsänderungen, insbesondere Zuständigkeiterweiterungen, in Vorschlag zu bringen. Dies ist namentlich in der Praxis unstreitig (siehe weiter unten).

3) Petitionen.

3) „Der Reichstag hat das Recht . . . (Art. 23), an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Reichskanzler zu überweisen.“ Petitionen, Bitten, Wünsche kann Jedermann, ob Inländer oder Ausländer, direct an den Bundesrath oder an den Reichskanzler richten. Es ist selbstverständlich, daß der Reichstag dabei die Vermittelung übernehmen und Petitionen an den Bundesrath oder an den Reichskanzler weitergeben kann. Der Zweck und Inhalt der Vorschritt in Art. 23 muß danach ein weitergehender sein, nicht etwa, daß der Reichstag gewissermaßen die Stellung eines öffentlich-rechtlichen Rügegerichtes den Verwaltungsbehörden gegenüber hat¹, sondern daß der Reichstag die Petitionen, wenn er sie nach zuvoriger Prüfung nicht durch Uebergang zur Tagesordnung oder Nichtberücksichtigung erledigen will, mit seinem eigenen Petikum und gewissermaßen seiner eigenen Autorität versehen und weitergeben darf. Zur Prüfung der Petitionen bildet der Reichstag eine besondere, die sog. Petitions-Kommission (§ 26 der Geschäftsordnung). Der Inhalt der eingehenden Petitionen ist von dieser Kommission allwöchentlich durch eine in tabellarischer Form zu fertigende Zusammenstellung zur Kenntniß der einzelnen Mitglieder des Reichstages zu bringen. Zur weiteren Erörterung im Reichstage gelangen diejenigen Petitionen, bei welchen auf solche Erörterungen entworben von der Kommission oder von 15 Mitgliedern angetragen wird. Geht der Antrag von der Kommission aus, so hat sie über die von ihr zur Diskussion verwiesene Petition einen Bericht zu erstatten; geht der Antrag von anderen Reichstagsmitgliedern aus, so bedarf er, um im Plenum verhandelt zu werden, der Unterstützung von dreißig Mitgliedern (§ 28 der Geschäftsordnung für den deutschen Reichstag). Die Weitergabe der Petition durch den Reichstag, insbesondere wenn sie zur Kenntniß oder zur Berücksichtigung erfolgt, verstärkt das Gewicht der Petition. Bei der Autorität, die ein Factor der Gesetzgebung hat, und bei der Rücksicht, die auf einen solchen Factor naturgemäß genommen wird, fällt eine Ueberweisung der Petition an die Reichsregierung „zur Berücksichtigung“ politisch und moralisch nicht leicht ins Gewicht. Eine rechtlich-erzwingbare Folge hat eine solche Ueberweisung indeß nicht. Die Reichsregierung ist durch keinen Rechtsatz verpflichtet, der Petition Folge zu geben; ja es besteht nicht einmal ein Rechtsatz, der die Reichsregierung zwingt, auch nur Auskunft über das zu geben, was sie auf die Petition beschlossen hat. Indessen hat der Bundesrath sich bereit erklärt, dem Reichstage alljährlich Auskunft über die Beschlüsse zu ertheilen, welche er auf solche Petitionen oder andere Anträge des Reichstages gefaßt hat (Schreiben des Reichskanzlers vom 14. März 1873 in den Sten. Ber. des Reichstages 1873, Bd. III, Seitenst. Nr. 14, S. 60). Selbstredend kann der Bundesrath jederzeit von dieser Erklärung im Allgemeinen oder in einem besonderen Falle wieder abweichen. Der Reichstag seinerseits ist durch keine Rechtsvorschrift gehindert, Petitionen auch von Ausländern weiterzugeben oder Petitionen selbst in solchen Fällen in Beratung zu nehmen und zu überweisen, in denen der Instanzenzug noch nicht erschöpft ist, obwohl weder das Eine, noch das Andere thatsächlich zu geschehen pflegt (vgl. Sten. Ber. des Reichstages 1871, I, S. 567).

Aus dem Rechte des Reichstages, Petitionen der Reichsregierung zu überweisen, folgt nichts über das Recht von Privatpersonen, dessen Inhalt und Umfang, Petitionen an den Reichstag zu richten (vgl. Erl. des Oberverwaltungsgerichts vom 10. März 1886, Entsch. Ab. XIII, S. 89, Arndt, Komm. zur Preuß. Verf., S. 84, und weiter unten).

¹ Vgl. Zeband's, I, S. 269.